Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wentorf bei Hamburg nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet Marienburgstraße / Am Fuchsberg / Bergedorfer Weg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2021, S. 566), des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung vom 23.06.2022 durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Teil der Gemeinde Wentorf bei Hamburg an den Straßen Marienburgstraße, Am Fuchsberg und Bergedorfer Weg und umfasst folgende fünf Flurstücke:

1) Gemarkung Wentorf, Flur 5, Flurstück 6/2
2) Gemarkung Wentorf, Flur 5, Flurstück 6/8
3) Gemarkung Wentorf, Flur 5, Flurstück 6/61
4) Gemarkung Wentorf, Flur 5, Flurstück 6/12
5) Gemarkung Wentorf, Flur 5, Flurstück 6/16

Die Gebietsabgrenzung ist in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2
Zweck der Satzung

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zieht die Gemeinde Wentorf bei Hamburg städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Die Gemeinde beabsichtigt die Entwicklung eines Wohngebietes im Geltungsbereich dieser Satzung. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Eine Weiterveräußerung von Grundstücken an Dritte ohne den Zugriff der Gemeinde über ein Vorkaufsrecht würde das Erreichen des angestrebten Planungszieles erschweren. Es besteht daher ein öffentliches Interesse der Gemeinde rechtzeitig Grundeigentum im Geltungsbereich der Satzung zu erwerben.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Wentorf bei Hamburg steht in dem unter § 1 genannten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 07.09.2022

gez. Dirk Petersen, Bürgermeister (L.S.)

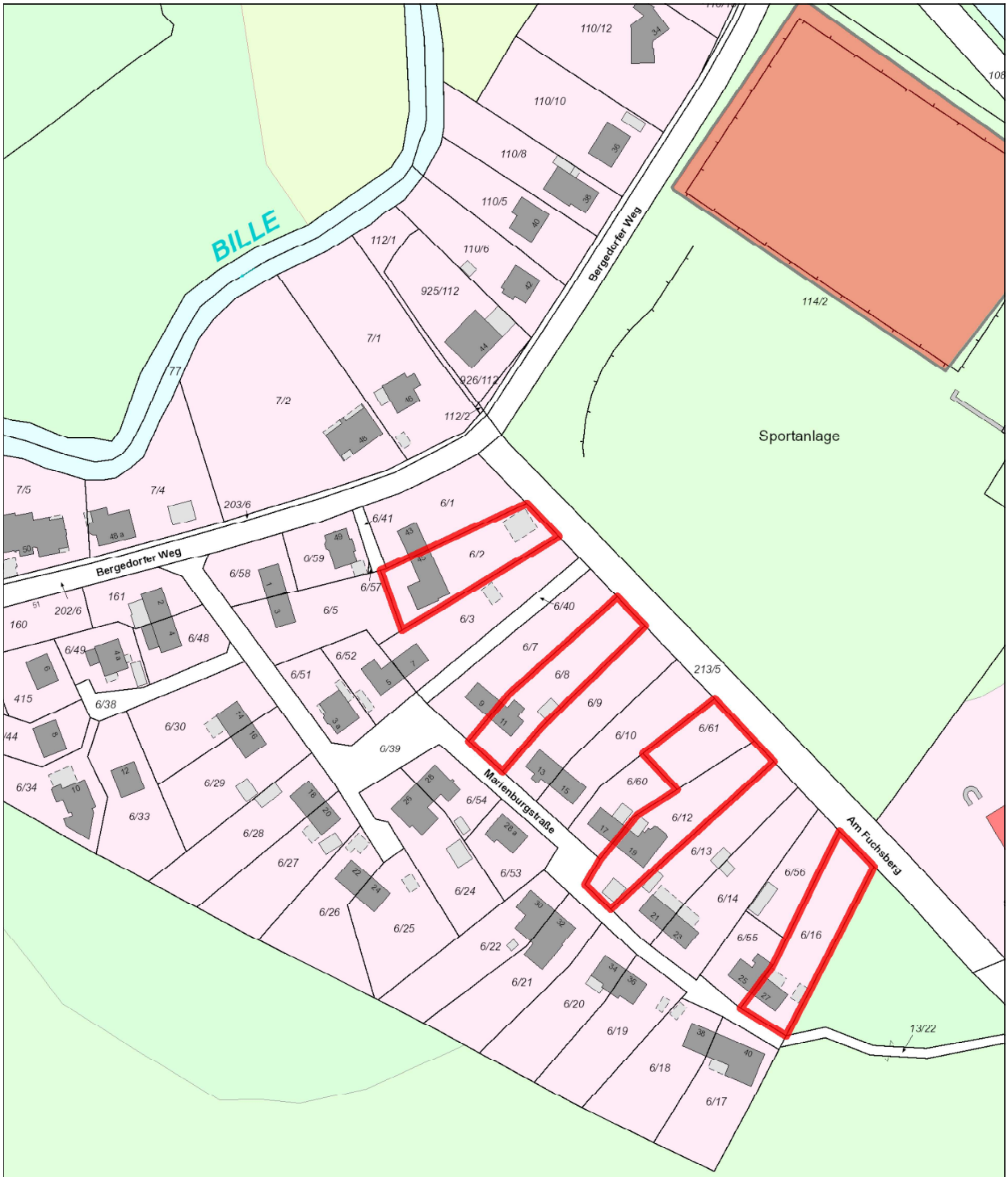

Titel	Anlage: Geltungsbereich Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB			
Inhalt	Marienburgstraße / Am Fuchsberg / Bergedorfer Weg			
Institution	Gemeinde Wentorf bei Hamburg - SG Bauen und Entwicklung			
Bearbeiter		Datum	13.05.2022	Maßstab 1 : 2.000